
**Geschäftsordnung des
Cologne Clinician Scientist Programms (CCSP)
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 9 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 02.05.2017 (AM 58/2017) bestimmt der Beirat des Cologne Clinician Scientist Programms folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Zielgruppe der Förderung
- § 2 Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
- § 3 CCSP-Beirat
- § 4 Organe und Aufgaben des CCSP-Programms
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung
- § 6 Entscheidung über die Förderung
- § 7 Förderdauer und Berichtspflicht
- § 8 Curriculum
- § 9 Mentoring
- § 10 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Zielgruppe der Förderung

Ziel des CCSP-Programms ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das CCSP-Programm ist Teil (Modul „Accelerate“) einer umfassenden karrierebegleitenden Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln. Die Personalförderung steht im Vordergrund. Die Förderung erfolgt mit Bezug auf hochqualifizierte wissenschaftliche Projekte (Projektbezug). Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln fördert hiermit Ärzt*innen in Weiterbildung an der Uniklinik Köln, gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Universität zu Köln, die sowohl in der klinischen Weiterbildung mit dem Ziel des Erwerbs einer Facharztbezeichnung sind, als auch gleichzeitig wissenschaftlich arbeiten (sog. Clinician Scientists), u.a. mit dem Ziel der Habilitation, des Erwerbs eines *Master of Science* (in Vorbereitung) und/oder eines *MD/PhD in Health Sciences* im Rahmen des

Interdisziplinären Promotionsstudiums Health Sciences (IPHS) der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Das CCSP-Programm wird durch Förderung der DFG realisiert, was durch einen positiv bewilligten Antrag bei der DFG ermöglicht wurde. Deswegen ist das CCSP-Programm durch den Text des Antrags geprägt. Die Förderung des CCSP-Programms durch die DFG erfolgt zunächst für 3 Jahre, nach positiver Begutachtung durch die DFG ggf. für weitere 2 Jahre. Die Medizinische Fakultät hat im Falle der Bewilligung durch die DFG eine Verstetigung des Programms zugesagt.

§ 3 CCSP-Beirat

Zur praktischen Umsetzung verfügt das Programm über einen CCSP-Beirat. Vorsitzende*r des Beirats ist die*der Prodekan*in für Wissenschaft. Im Falle ihrer*seiner Abwesenheit, bestimmt sie*er eine*n Vertreter*in aus den Mitgliedern des CCSP-Beirats. Der CCSP-Beirat besteht aus 6 weiteren Mitgliedern aus den folgenden Bereichen:

- Jeweils ein*e Vertreter*in aus den fakultätsweiten Forschungsschwerpunkten (Focus Area; FA1: Tumorbilogie, Infektion und Immunität; FA2: Homöostatische Prinzipien im Stoffwechsel und in der Geweberegeneration; FA3: Neuromodulation).
- Ein*e Vertreter*in aus dem Bereich der klinischen / chirurgischen Wissenschaften außerhalb der Forschungsschwerpunkte.
- Ein*e Vertreter*in zur Gleichstellung („Gender Support Officer“).
- Ein*e Vertreter*in der Programmteilnehmer*innen („Fellow Representative“). Diese Person ist selbst aktive*r Programmteilnehmer*in.

Die Sprecher*innen der fakultätsweiten Forschungsschwerpunkte sind durch die Fakultät bereits bestimmt (Benennung einer*eines Vertreters*in durch die*den Sprecher*in aus dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt ist möglich) und die Programmteilnehmer*innen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in als „Fellow Representative“. Die restliche Zusammensetzung des CCSP-Beirats muss durch die Engere Fakultät bestätigt werden. Der CCSP-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des CCSP-Beirats urteilt unabhängig und frei jeglicher Einflussnahme und/oder Fremdbestimmung.

Die*der Dekan*in der Medizinischen Fakultät hat über die Beschlüsse des CCSP-Beirats ein Vetorecht.

Mitglieder, die die Universität zu Köln verlassen, scheiden aus dem CCSP-Beirat aus, können jedoch auf Empfehlung der aktiven Beiratsmitglieder weiter beratende Funktionen im CCSP-Programm wahrnehmen.

§ 4 Organe und Aufgaben des CCSP-Programms

Die Organe im CCSP-Programm sind in Anhang 1 benannt (Organigramm). Die Mitarbeit in CCSP-Organen schließt die Mitgliedschaft in weiteren Gremien der Fakultät und Universität nicht aus.

Der CCSP-Beirat bestimmt diese Geschäftsordnung und er ist für die Auswahl der Programmteilnehmer*innen, für die Überwachung deren Fortschritts, für die (Weiter-)Entwicklung und Prüfung des Curriculums und für die Evaluation und Weiterentwicklung des Programms verantwortlich. Des Weiteren bestimmt der CCSP-Beirat die Nachwahl von Kuratoriumsmitgliedern und die international ausgewiesenen Wissenschaftler*innen. Das ursprüngliche Kuratorium wurde in der Gründungsphase des CCSP-Programms durch den Kreis der Antragsteller*innen der CCSP-Förderung bei der DFG definiert.

Beratende Unterstützung erhält der CCSP-Beirat durch ein Kuratorium, bestehend aus 12 Mitgliedern verschiedener Institutionen des Medizinischen Fachbereiches, die die gesamte Breite der medizinischen Forschung repräsentieren. Die Mitglieder des Kuratoriums sind selbst aktive Wissenschaftler*innen und verfügen über langjährige Erfahrungen in der Beurteilung von Forschungsprojekten sowie Karriereentwicklungen von Clinician Scientists. Das Kuratorium trifft sich einmal pro Jahr und bespricht die Entwicklung des Programms.

Für die Mitgestaltung des CCSP-Programms findet einmal pro Jahr eine Versammlung statt, indem alle Programmteilnehmer*innen und Mentor*innen sich austauschen und dem CCSP-Beirat Feedback und Verbesserungsvorschläge berichten.

Eine zusätzliche Unterstützung steht dem CCSP-Beirat durch den Forschungsbeirat des Köln Fortune Programms zur Verfügung (beratend). Für eine internationale Sichtbarkeit unterstützen 4 international ausgewiesene Wissenschaftler*innen das CCSP-Programm. Alle 2 Jahre sollen diese Wissenschaftler*innen zu den CCSP-Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Das CCSP-Programm wird von einer* einem Programmkoordinator*in in enger Abstimmung mit der* dem Prodekan*in für Wissenschaft geleitet. Sie* Er berät die Antragsteller*innen und trifft die Vorbereitungen für Ausschreibungen, verwaltet die eingehenden Anträge, bereitet sie für die Sitzungen des CCSP-Beirats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Förderung

Details der Antragstellung auf eine Clinician Scientist- (CS-)Position werden in Anhang 2 geregelt. Hierzu zählen:

- (1) Ein Projektantrag, strukturiert analog zum DFG Einzelantrag.
- (2) Angaben zur Person einschließlich Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Motivationsschreiben.
- (3) Selbstverpflichtung der* des Leiters*in/Direktors*in der/des aufnehmenden Klinik/Instituts zur Förderung in den folgenden Aspekten:
 - a. im Sinne der Übernahme einer 50,1 %-Stellenfinanzierung über 2 bzw. 3 Jahre, sowie angemessene Zur-Verfügungstellung von Infrastruktur und ergänzenden Mittel der Einrichtung,
 - b. einer verpflichtenden Planung zu Forschungs- und Klinikzeiten der folgenden 2+1 Jahre („binding curriculum“ sowie „protected time“ Phasen, deren verbindliche Festlegung vorab gemäß den lokalen Vorgaben zur Anerkennung der Ärztekammer mitgeteilt werden), sowie
 - c. immaterielle Förderung (u.a. Mitwirkung am Mentoring).
- (4) Nachweis notwendiger Voraussetzungen für die Projektdurchführung, z.B. Tierversuchsantrag, Ethikvotum, Letter of intent von Kooperationspartner*innen, o.ä.
- (5) Benennung von 2 geeigneten Mentor*innen (z.B. Arbeitsgruppenleiter*in, Klinikdirektor*in).

§ 6 Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Förderung basiert auf einer Begutachtung durch den CCSP-Beirat, der den Antrag eingehend auf seine wissenschaftliche Exzellenz prüft. Es soll im Sinne der Personalförderung auch beurteilt werden, ob der Antrag das Potenzial für die Entwicklung einer zunehmend eigenständigen, international sichtbaren und langfristig tragfähigen Forschungsvision bietet. Für diese Prüfung kann im Rahmen von Kurzgutachten der Sachverständigen anderer Mitglieder der Fakultät als auch externe Beratung in Anspruch genommen werden. Ebenso ist die ergänzende Befragung der*des Antragstellers*in in mündlicher oder schriftlicher Form möglich.

§ 7 Förderdauer und Berichtspflicht

Die Förderdauer beträgt zunächst 24 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere 12 Monate. Die Finanzierung der Stelle erfolgt in Höhe von 40,0 % durch das CCSP-Programm, i. H. v. 9,9 % durch die Medizinische Fakultät und 50,1 % des Stellenanteils müssen von der klinischen Einrichtung übernommen werden, an der die Weiterbildung absolviert wird.

Nach dem ersten 18-monatigen Abschnitt wird ein qualifizierter schriftlicher Zwischenbericht erwartet. Dieser erfolgt ergänzend zu den Mentoring Maßnahmen (s.u.) und wird dem CCSP-Beirat vorgelegt, auf dessen Basis über die Vergabe von weiteren 12 Monaten Förderung entschieden wird.

Ein Abschlussbericht mit den aus der Förderung hervorgegangenen Publikation(en) und Drittmittelinwerbung(en) ist unaufgefordert in der CCSP-Geschäftsstelle einzureichen. Darüber hinaus muss die Forschungsförderung in allen Publikationen, die aus den geförderten Arbeiten herausgehen, wie folgt erwähnt werden:

- *„Unterstützt durch das Cologne Clinician Scientist Programm (CCSP) / Medizinische Fakultät / Universität zu Köln. Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, FI 773/15-1)“*
- *„Supported by the Cologne Clinician Scientist Program (CCSP) / Faculty of Medicine / University of Cologne. Funded by the German Research Foundation (DFG, FI 773/15-1)“*

Die Förderung endet automatisch, wenn die*der Programmteilnehmer*in die Universität zu Köln verlässt. Dies trifft nicht zu, wenn die*der Programmteilnehmer*in im Förderungszeitraum mit Projektbezug zeitweise außer Orts im In- oder Ausland arbeitet.

§ 8 Curriculum

Das CCSP-Programm ist ein strukturiertes Weiterbildungsprogramm für Clinician Scientists inkl. begleitendem Curriculum. Einzelheiten des Curriculums regelt Anhang 3.

Das Curriculum wird an die Bestimmungen zum hinterlegten Masterprogramm angepasst und die Teilnahme ist verpflichtend für alle Programmteilnehmer*innen. Die Programmteilnehmer*innen werden aktiv in die Verbesserung und Anpassung des Curriculums eingebunden.

Das Curriculum ist auf Antrag offen für assoziierte Clinician Scientists (mit anderweitiger Förderung) an der Fakultät. Über die Aufnahme in das Programm entscheidet der CCSP-Beirat.

§ 9 Mentoring

Das Mentoring ist integraler und verpflichtender Bestandteil der Förderung. Jede*r Programmteilnehmer*in benennt bei Antragstellung 2 Mentor*innen bei Aufnahme in das Programm. Diese bestehen typischerweise aus der*dem Arbeitsgruppenleiter*in und der*dem Einrichtungsleiter*in. Empfehlenswert ist ein*e ausgewiesene*r Wissenschaftler*in im Ausland als zusätzliche*r Mentor*in. Idealerweise ist mindestens eine Mentorin nominiert.

Die Programmteilnehmer*innen treffen sich mindestens einmal jährlich (spätestens nach 12 und 24 Monaten Programmteilnahme) mit ihren Mentor*innen, um in strukturierter Weise den Projektfortschritt zu begutachten und um das Projekt weiterzuentwickeln. Die Mentor*innen sind auch an der Beratung hinsichtlich des Zwischenberichts für den CCSP-Beirat beteiligt, der nach 18 Monaten vorgelegt werden muss. Im Mentor*innengespräch kann das vorab festgelegte „binding curriculum“ (Projektplan inkl. festgelegter Forschungszeiten, „protected time“) nach Projektgegebenheiten begründet angepasst werden. Diese Anpassung bedarf einer Zustimmung durch den CCSP-

Beirat. Kurzprotokolle dieser Mentor*innengespräche werden dem CCSP-Beirat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Nichtwahrnehmung des Mentorings durch die*den Programmteilnehmer*in schließt eine Fortführung der Förderung aus.

§ 10 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

Diese Ordnung wird vom CCSP-Beirat beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Engere Fakultät. Die Änderung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses des CCSP-Beirats sowie der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des CCSP-Beirats der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 02.04.2020.

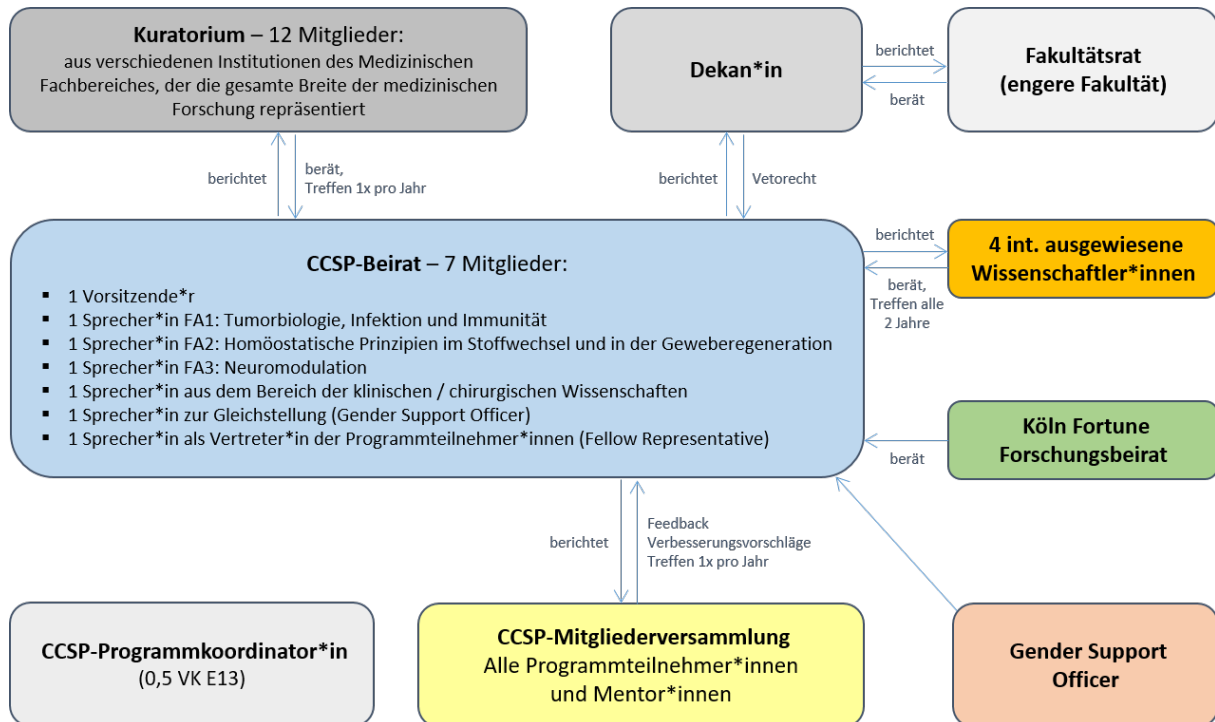
Köln, den 22.07.2020

Univ.-Prof. Dr. Esther von Stebut-Borschitz
(Vorsitzende des CCSP-Beirats: Prodekanin für Wissenschaft)

Genehmigung erteilt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 22.07.2020.

Univ.-Prof. Dr. Gereon R. Fink
(Dekan)

Anhang 1: Organigramm des CCSP-Programms



Anhang 2: Antragstellung auf CCSP-Fellowship, benötigte Unterlagen

Deckblatt Bewerbungsformular

Antragsteller*in:

Klinik/Institut:

Telefon:

Funk:

E-Mail:

Projekttitel:

Zusammenfassung des Projekts:

Selbstverpflichtung

Wir bestätigen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln, dass das o.a. Projekt nicht aus anderen Fördermitteln unterstützt wird und dass bei keiner anderen Förderungsinstitution ein vergleichbarer Antrag auf Förderung von uns gestellt wurde. Anträge auf komplementäre Förderung bereits bestehender geförderter Projekte haben wir entsprechend kenntlich gemacht.

Mit Antragstellung erklären wir uns mit der Veröffentlichung unseres Namens, Fotos, der Dienstadresse und des Titels des Forschungsvorhabens einverstanden. Die Veröffentlichung schließt Print- und digitale Medien aller Art mit ein.

Wir verpflichten uns an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Wissenschaftsförderung der Universität angemessen teilzunehmen. Wir verpflichten uns, projektbezogene Publikationen mit der Affiliation Universität zu Köln und dem Hinweis/Acknowledgement „unterstützt durch das Cologne Clinician Scientist Program (CCSP) / Medizinische Fakultät / Universität zu Köln. Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, FI 773/15-1)“ / „supported by the Cologne Clinician Scientist Program (CCSP) / Faculty of Medicine / University of Cologne. Funded by the German Research Foundation (DFG, FI 773/15-1)“ zu versehen.

Wir akzeptieren die in der Satzung genannten Bedingungen für die Förderung im CCSP-Programm.

Köln,

Unterschrift

Antragsteller*in

Unterschrift

Klinikdirektor*in/Institutsleiter*in

Gliederung und Anlagen zur Antragstellung (siehe Erläuterungen zur Antragstellung auf der nächsten Seite):

- Deckblatt Bewerbungsformular
- Projektbeschreibung und Arbeitsplan
- „Career track“ inkl. Motivationsschreiben
- „Binding curriculum“
- Empfehlungs- und Unterstützungsschreiben der*des Leiters*in/Direktors*in der/des aufnehmenden Klinik/Instituts
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis (inkl. Angabe des IF), aufgeteilt in
 - i. Originalia (peer-review, vorzugsweise in Erstautorenschaft)
 - ii. Reviews (peer-review)
 - iii. Andere Publikationen
- Nachweis notwendiger, z.B. (medico)legaler Voraussetzungen für die Projektdurchführung
- Benennung von 2 Mentor*innen (z.B. Arbeitsgruppenleiter*in, Klinikdirektor*in)

Bitte schicken Sie Ihren vollständigen Antrag bis zur jeweiligen Bewerbungsfrist als ein PDF Dokument an wissenschaftsdekanat@uk-koeln.de.

Wir bevorzugen Online-Bewerbungen. Sie können Ihren Antrag auch postalisch verschicken an

Medizinische Fakultät
Prodekanat Wissenschaft
Universität zu Köln
Joseph-Stelzmann-Straße 20
50931 Köln

Erläuterungen zur Antragstellung:

Projektzusammenfassung:

Umfang maximal 250 Worte, deutsch oder englisch. Hier soll abstraktartig das Projekt zusammengefasst werden. Kernpunkte sind die wissenschaftliche Exzellenz und der translationale Aspekt.

Projektbeschreibung und Arbeitsplan:

Das Format der Antragsstellung soll analog zum Antrag auf Sachbeihilfe bei der DFG sein. Der Antrag soll kurz und prägnant in Deutsch oder Englisch geschrieben sein, eine Länge von 10 Seiten soll nicht überschritten werden (exklusive Literaturverzeichnis).

„Career track“ inkl. Motivationsschreiben:

Bisherige Zeiten der klinischen und wissenschaftlichen Arbeit sollen genau aufgeführt werden. Tabellarische oder grafische Darstellungen sind möglich. Zum „career track“ gehört auch ein Motivationsschreiben mit Beschreibung des bisherigen klinischen und wissenschaftlichen Werdeganges als Begründung für den angestrebten Karriereweg als Clinician Scientist und eine Forschungsvision, basierend auf den bisherigen Arbeiten und dem aktuellen Forschungsvorhaben. Dieser Teil sollte maximal einseitig sein.

„Binding curriculum“:

Prospektiv ist ein Plan vorzulegen, wie die klinische und wissenschaftliche Tätigkeit in den 3 Förderjahren gestaltet werden sollen, wobei im Gesamtzeitraum eine jeweils 50 %ige Tätigkeit in Klinik und Forschung obligat sind. Diese geplante Aufteilung soll grafisch als Zeitstrahl aufgeführt werden und ist bei Förderung bindend („binding curriculum“). Die Aufteilung wird gemeinschaftlich mit der*dem zuständigen Klinik-/Institutsdirektor*in entworfen und ist verbindlich zu wählen (z.B. kontinuierliche je 50 % Tätigkeit in Klinik und Forschung oder Zeiten mit wechselseitiger 100 %iger Tätigkeit). Das „binding curriculum“ ist durch die*den Klinik-/Institutsdirektor*in mit zu unterzeichnen.

Empfehlungs- und Unterstützungsschreiben der*des zuständigen Klinik-/Institutsdirektors*in:

Selbstverpflichtung der*des Leiters*in / Direktors*in der/des aufnehmenden Klinik/Instituts zur Förderung, (i) materiell im Sinne einer 50 %-Stelle über 2 bzw. 3 Jahre,

sowie angemessener Zur-Verfügungstellung von Infrastruktur und ergänzender Mittel der Einrichtung (ii) einer verpflichtenden Planung zu Forschungs- und Klinikzeiten der folgenden 2+1 Jahre („binding curriculum“), sowie (iii) immaterielle Förderung (u.a. Mitwirkung am Mentoring).

Lebenslauf

Tabellarisches Format erwünscht. Bitte Angaben zur bisherigen Drittmittelförderung, intern und extern.

Publikationsverzeichnis (inkl. Angabe des IF) aufgeteilt in:

- i. Originalia (peer-review, vorzugsweise in Erstautorenschaft)
- ii. Reviews (peer-review)
- iii. Andere Publikationen

Nachweis notwendiger, z.B. (medico)legaler Voraussetzungen für die Projektdurchführung:

Ethikvotum, Tierversuchsgenehmigung, Kooperationszusagen und ähnliche Dokumente, die belegen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens gegeben sind.

Benennung von zwei Mentor*innen (z.B. Arbeitsgruppenleiter*in, Klinikdirektor*in)

Empfehlenswert ist ein*e ausgewiesene*r Wissenschaftler*in im Ausland als zusätzliche*r Mentor*in. Idealerweise ist mindestens eine Mentorin nominiert.

Anhang 3: Curriculum

Die notwendigen „Teaching Elements“ sollen dazu dienen, die wissenschaftliche Entwicklung der*des Programmteilnehmers*in zu ermöglichen und gezielt zu fördern. Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des CCSP-Programms teilzunehmen. Das Programm soll gemeinsam mit den Programmteilnehmer*innen (weiter-)entwickelt, evaluiert und mindestens einmal jährlich angepasst werden.

Folgende Fortbildungselemente sind verpflichtend vorgesehen (sog. *transferable skills*):

- scientific writing
- didactic/presentation training
- project management classes
- grant proposal writing

Weitere Fortbildungselemente (sog. *scientific skill trainings*):

- good manufacturing practice (GMP)
- good clinical practice (GCP)
- evidence-based medicine training
- ethics in clinical medicine
- animal handling including FELASA-B courses
- methods courses
- workshops on bench-to-bedside approaches
- biostatistical tutoring
- day-trips to e.g. the PEI (licensing of biomedical therapeutics)

Die Einbettung in ein Masterprogramm wird vorbereitet; Veranstaltungen der GSHZ, des IPMM und IPHS der Fakultät werden integriert. Eine Kollaboration mit anderen CS Programmen und dem Cornelia Harte Programm der Uzk ist vorgesehen.

Jährliche Retreats der Programmteilnehmer*innen und Mentor*innen mit „role model“ Sprecher*innen, „platform discussions“ und Laborrotationen werden angeboten.

Gemeinsame Retreats mit anderen erfolgreichen CS Programmen innerhalb Deutschlands (oder international) werden angestrebt.